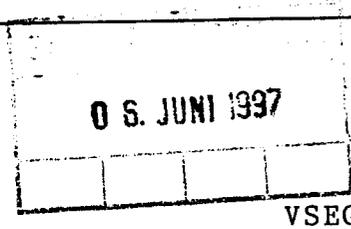


Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes - Mitglied des Sportbundes Rheinland
Geschäftsstelle: 5400 Koblenz, Rheinau 11, Haus des Sports, Tel. 02 61 / 13 51 22 + 1 26



Tischtennis-Verband Rheinland e.V. · Rheinau 11 · 5400 Koblenz



TTVR

██████████, 03.06.1997

U r t e i l

in dem Verfahren

der ██████████ ./ den Staffelleiter ██████████ und
██████████

hat das VSEG unter Mitwirkung des Vorsitzenden ██████████ und der
Beisitzer ██████████ und ██████████ auf die mündliche Verhandlung
am 28.05.97 entschieden:

1. Der Antrag (Berufung) wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die ██████████ zu tragen.

B e g r ü n d u n g :

I.

Das Meisterschaftsspiel der I. Bezirksliga Koblenz zwischen
██████████ und der ██████████
fand am 12.10.96 statt und endete mit 9 : 3 Sätzen und
19 : 8 Sätzen zugunsten von ██████████. Der Spielberichts-
bogen weist aus, daß der Spieler ██████████ auf Platz 5 und der
Spieler ██████████ auf Platz 6 aufgestellt sind. Entsprechend
ist auch die Spielreihenfolge aufgeführt. Am Sonntag, 13.10.96,
also einen Tag nach dem Spiel, stellte der Mannschaftsführer
██████████ von ██████████ fest, daß diese Spielreihenfolge
falsch war. Noch am gleichen Tag unterrichtete er den
Staffelleiter ██████████ von dieser falschen Aufstellung.

Zahlungsverkehr erfolgt über: Tischtennis-Verband Rheinland e.V., Zentralkasse Koblenz - Bankkonto: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 604

Er teilte gleichzeitig mit, daß die Spiele jedoch wie vorgesehen ausgetragen worden seien. Daraufhin empfahl ihm der Staffelleiter die Erstellung eines neuen Spielberichts bogens, da nach Rücksprache mit dem Mannschaftsführer [REDACTED] der Spielbericht

bereits abgesandt war. Es wurde ein neuer Spielberichtsbogen ausgefüllt, der mit der Unterschrift des Mannschaftsführers von [REDACTED] versehen war und beim Staffelleiter einging. Daraufhin änderte der Staffelleiter auf dem Original-Spielberichtsbogen die Reihenfolge ab.

Auf Beanstandung der Geschäftsstelle des Tischtennisverbandes gegenüber dem Staffelleiter setzte sich der Staffelleiter erneut mit dem Mannschaftsführer von [REDACTED] in Verbindung und verlangte von diesem eine entsprechende schriftliche Bestätigung über die richtige Spielreihenfolge. Diese wurde mit Schreiben vom 21.01.97 auch ausgestellt.

Der Berufungsführer wendete sich mit Schreiben vom 17.03.97 an den Staffelleiter und beanstandete die falsche Aufstellung, bzw. die nicht durchgeführte Entscheidung gemäß 15 WO. Daraufhin teilte der Staffelleiter mit Schreiben vom 22.03.97 mit, daß eine schriftliche Bestätigung von [REDACTED] vorläge, daß die Spiele in der richtigen Reihenfolge ausgetragen worden seien. Mit Datum vom 03.04.97 legte der Berufungsführer Einspruch gegen die Entscheidung beim Bezirksschiedsgericht ein. Das Bezirksschiedsgericht lehnte den Einspruch wegen Fristablaufs ab. Die Wertung des Spieles sei nach Bekanntwerden der Hinrundenabschlußtabelle als bekannt vorauszusetzen, so daß nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Hinrundenabschlußtabelle als verfristet anzusehen sei. Gegen die Entscheidung des BSG erhob die [REDACTED] Berufung und begründete diese wie folgt:

Die WO widrige Auslegung des Staffelleiters sei erst mit Schreiben vom 22.03.97 bekannt geworden. Somit laufe erst ab diesem Zeitpunkt die Frist zur Einspruchseinlegung. Unabhängig von Fristen seien Verstöße gegen die WO von den Staffelleitern zu ahnden. Aufgrund der falschen Mannschaftsaufstellung habe der Staffelleiter das Spiel zwischen [REDACTED] und [REDACTED] zugunsten von [REDACTED] zu werten. Der Berufungsführer beantragte daher, dieses Spiel mit 9 : 0 Spielen und 18 : 0 Sätzen zugunsten von [REDACTED] zu werten.

Der Staffelleiter und die Berufungsgegner [REDACTED] beantragen den Antrag zurückzuweisen.

Sie tragen dazu vor, daß das Spiel ordnungsgemäß stattgefunden habe. Die Berichtigung der falschen Aufstellung sei erfolgt noch bevor der Spielbericht bei dem Staffelleiter eingegangen ist. Eine andere Möglichkeit zur Richtigstellung habe nicht bestanden. Auch sei der neue Spielbericht auf Anforderung des Staffelleiters ohne Unterschrift des Mannschaftsführers von [REDACTED] angefertigt worden. Zudem habe [REDACTED] die Spielwertung nicht beanstandet und bestätigt, daß die Spiele trotz falscher Auflistung richtig ausgeführt worden seien. Die falsche Aufstellung sei aufgrund einer nachträglichen Änderung des Mannschaftsmeldebogens zustande gekommen.

Im Termin wurde der berichtigte Mannschaftsmeldebogen vorgelegt. Vom Berufungsführer wurde mitgeteilt, daß bei dem Meisterschaftsspiel zwischen [REDACTED] und [REDACTED] der Mannschaftsführer von [REDACTED] die falsche Aufstellung von [REDACTED] erstmals

mitgeteilt habe. Dieses Spiel fand am 30.11.96 statt. Hierzu führt die Berufungsgegnerin aus, daß es sich wohl nicht um eine falsche Aufstellung, sondern die Aussage soweit gemacht worden sei, als es sich um ein falsches Aufschreiben gehandelt habe. Im übrigen wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze, die allen Beteiligten bekannt gemacht wurden, verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach Auffassung des Gerichts ist das Meisterschaftsspiel der 1. Bezirksliga Koblenz zwischen [REDACTED] und [REDACTED] am 12.10.96 ordnungsgemäß ausgetragen worden. Zwar sind auf dem Originalspielberichtsbogen die Spieler [REDACTED] und [REDACTED] falsch aufgeführt, aufgrund der nachträglichen Berichtigung und Bestätigung der richtigen Spielreihenfolge durch die Mannschaftsführer von den beteiligten Mannschaften besteht kein Grund zu einer anderen Wertung gemäß der WO zu kommen. Nach Beendigung des Spieles und Feststellen des Fehlers hat sich der Mannschaftsführer [REDACTED] von [REDACTED] bereits am Sonntag, dem 13.10.96 mit dem gegnerischen Mannschaftsführer und dem Staffelleiter in Verbindung gesetzt, um eine Berichtigung des ausgefüllten und unterschriebenen Spielberichts Bogens vorzunehmen. Dies war nicht mehr möglich, weil der Spielberichtsbogen bereits abgesandt worden war. Somit konnte lediglich auf diesem Wege eine Berichtigung der falschen Aufstellung erfolgen. Obwohl der Hinweis des Staffelleiters auf Ausstellung eines neuen Spielberichts Bogens völlig daneben geht, da es sich nur

bei dem Original-Spielberichtsbogen um eine Urkunde über den Spielablauf handelt, kann eine nachträgliche Berichtigung hierzu gemacht werden. Dies ist in der vorgesehenen Form mit schriftlicher Bestätigung beider beteiligten Mannschaftsführer in ausreichendem Maße erfolgt, selbst wenn die schriftliche Bestätigung durch den Mannschaftsführer von [REDACTED] erst im Januar 1997 nachgereicht wurde. Eine anderweitige Berichtigung des Original-Spielberichts bogens ist aufgrund der dargestellten Umstände nicht mehr möglich gewesen. Der Geschehensablauf ist insoweit auch nachvollziehbar. Dies wird besonders daraus deutlich, daß die fehlerhafte Aufstellung aufgrund des berichtigten Mannschaftsmeldebogens, der im übrigen so nicht hätte genehmigt werden dürfen, zustande kam. Auch dies ist im einzelnen nachvollziehbar. Dem steht nicht entgegen, daß beide Mannschaftsführer den Spielberichtsbogen mit den falschen Ergebnissen unterzeichnet haben. Da der Fehler bei der Aufstellung nicht bemerkt wurde, noch bei Eintragung der Ergebnisse steht dem nachträglich festgestellten Sachverhalt über die Richtigkeit der gespielten Spiele nichts entgegen, so daß das Gericht der Auffassung war, daß die hierzu von verschiedener Seite getroffenen Aussagen über eine falsche Aufstellung keine Berücksichtigung finden können.

Von daher kann auch dahingestellt bleiben, ob eine Verfristung oder Verwirkung des Einspruchs gegen die Entscheidungen des Staffelleiters eingetreten ist. Über diese Frage ist letztlich nicht mehr zu entscheiden, da nach Auffassung des Gerichtes ein falsch aufgeschriebenes Dokument angefertigt wurde, jedoch durch die nachträgliche Berichtigung durch die Beteiligten ein ordnungsgemäßes Spiel stattgefunden hat.

III.

Der unterlegene Berufungsführer hat die Kosten des Verfahrens .
zu tragen.

gez.: Unterschriften der Richter